



## Vertrag über die Durchführung des Praxisprojekts im Bachelor-Studiengang Geoinformatik und Vermessung der Fachhochschule Mainz

Zur Durchführung des Praxisprojekts im Bachelor-Studiengang Geoinformatik und Vermessung der Fachhochschule Mainz schließen

Firma/Büro/Behörde:  
(Bitte Name, Anschrift, Tel., Fax, eMail eintragen)

Studentin oder Student:  
(Bitte Name, Anschrift, Tel., Fax, eMail eintragen)

(nachfolgend Praxisstelle genannt)

und

folgenden Vertrag:

### § 1 Grundlagen

- (1) Das Praxisprojekt ist Bestandteil des Studiums im Bachelor-Studiengang Geoinformatik und Vermessung der Fachhochschule Mainz (nachfolgend FH genannt). Die Studierenden müssen während des Praxisprojekts an der FH eingeschrieben sein.
- (2) Die Praxisstelle verpflichtet sich bei der Durchführung und Ausgestaltung des Praxisprojekts kooperativ mit der FH zusammenzuwirken. Die Durchführung des Praxisprojekts erfolgt auf der Grundlage der StPO-BaFb1 und FPO-BaGV (Anlage).
- (3) Das Praxisprojekt umfasst 16 Wochen praktische Tätigkeit. Darin sind drei Tage für Lehrveranstaltungen an der FH enthalten. Urlaub ist nicht enthalten.

### § 2 Pflichten der Praxisstelle

- (1) Die Praxisstelle erklärt gegenüber der FH, dass sie in der Lage ist, das Praxisprojekt nach § 9 StPO-BaFb1 und § 5 FPO-BaGV durchzuführen.
- (2) Die Praxisstelle beauftragt eine Person aus der Praxisstelle, die Kontaktperson für die FH ist, Weisungsbefugnis gegenüber der Studentin oder dem Studenten besitzt und verantwortlich für die Durchführung des Praxisprojekts ist.
- (3) Die Praxisstelle verpflichtet sich
  - a) die Studierenden für die Dauer des Praxisprojekts unter Beachtung der Praxisprojektziele (Zielvereinbarung) auszubilden,
  - b) den Studierenden die Teilnahme an den begleitenden Lehrveranstaltungen zum Praxisprojekt und an Prüfungen zu ermöglichen,
  - c) den Studierenden einen Nachweis über die Dauer und Inhalte des Praxisprojekts auszustellen,



- d) die FH von einer vorzeitigen Beendigung oder vom Nichtantritt des Praxisprojekts durch die Studentin oder den Studenten zu informieren und
- e) in Gremien der FH gewählte Studierende die Mitarbeit dort zu ermöglichen.

### **§ 3 Pflichten der Studierenden gegenüber der Praxisstelle**

Die Studentin oder der Student verpflichtet sich

- a) die angebotene Ausbildung wahrzunehmen,
- b) die im Rahmen der Praxisprojektziele (Zielvereinbarung) übertragenen Aufgaben sorgfältig auszuführen,
- c) den Weisungen des Beauftragten der Praxisstelle und den sonstigen mit der Ausbildung beauftragten Personen Folge zu leisten,
- d) sich an die Unfallverhütungsvorschriften, Arbeitszeitregelungen, Vorschriften über die Schweigepflicht sowie sonstigen Regelungen an der Praxisstelle zu halten und
- e) bei Arbeitsunfähigkeit spätestens am 3. Werktag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen.

### **§ 4 Berichte über das Praxisprojekt**

Die Studierenden berichten in den begleitenden Lehrveranstaltungen zum Praxisprojekt über ihre Tätigkeiten an der Praxisstelle und fertigen einen Abschlussbericht über alle wichtigen an der Praxisstelle durchgeführten Tätigkeiten. Die Praxisstelle prüft den Abschlussbericht auf Richtigkeit und Vollständigkeit. Die Studierenden haben im gleichen Umfang Schweigepflicht, wie die in der Praxisstelle Beschäftigten. Soweit die Berichte Tatbestände enthalten sollen, die der Schweigepflicht unterliegen, bedarf es der Einwilligung der Praxisstelle.

### **§ 5 Vergütung**

Als monatliche Vergütung wird vereinbart (brutto) ..... EUR.

### **§ 6 Versicherungsschutz**

- (1) Die Studierenden genießen während des Praxisprojekts den gleichen Sozialversicherungsschutz wie während des sonstigen Studiums.
- (2) Die Studierenden klären gegebenenfalls selbständig mit der Krankenversicherung, ob Versicherungsschutz auch bei einem Praxisprojekt im Ausland besteht.
- (3) Für die Dauer des Praxisprojekts besteht eine gesetzliche Unfallversicherung nach SGB VII, § 2, Abs. 1, Nr. 1 bei dem zuständigen Unfallversicherungsträger der Praxisstelle. Die Unfallanzeige ist durch die Praxisstelle zu erstatten.

### **§ 7 Vertragsschluss und Auflösung des Vertrags**

- (1) Dieser Vertrag wird in drei gleichlautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle und der Studentin oder dem Studenten unterzeichnet. Wird bei Praxisstellen im Ausland eine Übersetzung des Vertrags notwendig, gilt im Zweifelsfalle die deutschsprachige Fassung.



- (2) Es ist Aufgabe der Studierenden, die drei unterzeichneten Ausfertigungen der FH zuzuleiten und nach Genehmigung durch den Beauftragten für die Organisation des Praxisprojekts, ein Exemplar der Praxisstelle zurückzugeben.
- (3) Wenn die Studentin oder der Student die in § 3 festgelegten Pflichten grob oder dauernd verletzt, kann die Praxisstelle diesen Vertrag kündigen. Kommt die Praxisstelle ihren Pflichten aus diesem Vertrag nicht nach, kann die FH diesen Vertrag widerrufen.

## **§ 8 Streitigkeiten**

- (1) Die FH übernimmt keinerlei Haftung für Schäden, die sich aus der Tätigkeit Ihrer Studierenden während des Praxisprojekts ergeben.
- (2) Bei allen aus diesem Vertrag oder der Tätigkeit in der Praxisstelle entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme der Gerichte eine Einigung unter Mitwirkung der FH zu versuchen.

## **§ 9 Angaben zur Organisation**

- (1) Die Tätigkeit in der Praxisstelle beginnt am .....
- (2) und endet voraussichtlich am (16 Wochen nach Beginn) .....
- (3) Als Beauftragte/er der Praxisstelle wird benannt .....  
(akademischer Grad, Vorname, Nachname)

## **Anlage: Auszug aus der Ordnung für die Bachelor-Prüfungen**

..... den .....  
(Ort) (Datum)

..... (Praxisstelle) ..... (Studentin/Student)

Genehmigung gemäß § 9, Abs. 6 StPO-BaFb1 (Anlage):

Mainz, den .....  
Fachhochschule

.....  
(Beauftragter für die Organisation des Praxisprojekts)



**Auszug aus dem vorläufigen (vom Senat genehmigten) *Studienplan mit integrierter* Allgemeiner Ordnung für die Bachelor-Prüfungen im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (SPO-BaFb1) an der Fachhochschule Mainz**

### § 9 Praxisprojekt

(1) Das Bachelor-Studium kann ein berufsorientiertes Praxisprojekt als Studienleistung beinhalten. In seinem Rahmen soll das während des Studiums erworbene Wissen angewandt und vertieft werden. Die Bearbeitung erfolgt unter den Bedingungen der Praxis. Die Dauer der Bearbeitung und das Studiensemester, in dem das Praxisprojekt abzulegen ist, regelt die Fachprüfungsordnung für den jeweiligen Bachelor-Studiengang (§ 5 FPO-Ba...).

(2) Das Praxisprojekt kann durch ein Auslandsstudium oder durch ein Hochschulprojekt unter Praxisbedingungen ersetzt werden.

(3) Das Praxisprojekt wird mit einer gemeinsamen Lehrveranstaltung vorbereitet und mit einem Kolloquium abgeschlossen.

*(4) Der Fachbereichsrat ernennt eine Beauftragte oder einen Beauftragten für die Organisation des Praxisprojekts. Die fachliche Betreuung übernehmen Professorinnen, Professoren oder Lehrbeauftragte.*

*(5) Für die Wahl ihrer Praxisstelle sind die Studierenden verantwortlich und verpflichtet, die Tätigkeit in der Praxisstelle und das Aufgabengebiet von der das Praxisprojekt betreuenden Person genehmigen zu lassen. Voraussetzungen für die Genehmigung sind die Eignung der Praxisstelle und des Aufgabengebietes im Sinne des Studienziels.*

*(6) Die Praxisstelle (Kooperationspartner) ist berechtigt, Vorschläge zu Aufgabengebiet und Inhalt des Praxisprojektes zu unterbreiten. Projektgegenstand, Bearbeitungsziel und Bearbeitungsdauer sind zwischen der Praxisstelle und der betreuenden Person abzustimmen. Die betreuende Person prüft, ob die Praxisstelle entsprechend dem Ausbildungsziel in der Lage ist, die Anforderungen zu erfüllen und die Tätigkeit der Studierenden zu unterstützen und zu fördern. Die für das Praxisprojekt beauftragte Person trifft die endgültige Entscheidung über Aufgabengebiet und Dauer des Praxisprojekts und genehmigt es durch die Gegenzeichnung eines Kooperationsvertrages. Die Anerkennung ist im Prüfungsamt aktenkundig zu machen.*

*(7) Das Kolloquium wird von der betreuenden und von der für das Praxisprojekt beauftragten Person durchgeführt und bewertet (Absatz 4).*

*(8) Eine Anrechnung von praktischen Tätigkeiten vor und während des Studiums auf das Praxisprojekt ist nicht möglich.*

*(9) Einzelheiten sowie Ausnahmen, in denen das Praxisprojekt ganz oder teilweise ersetzt werden kann, regelt die Ordnung für das Praxisprojekt.*

**Auszug aus der Fachprüfungsordnung für den konsekutiven Bachelor-Studiengang Geoinformatik und Vermessung im Fachbereich I: Architektur, Bauingenieurwesen und Geoinformatik (FPO-BaGV) an der Fachhochschule Mainz vom 21.11.2007**

### § 5 Praxisprojekt (zu § 9 PO-BaFb1)

(1) Die Bearbeitungszeit des Praxisprojekts umfasst in der Regel 16 Wochen.

(2) Das Praxisprojekt ist in der Regel im 6. Studiensemester zu bearbeiten. Vor Beginn des Praxisprojekts müssen alle im 1.-3. Studienplansemester angebotenen Modulprüfungen bestanden und zusätzlich mindestens 12 Credits aus dem weiteren Studienangebot erworben sein. Das Praxisprojekt muss begonnen werden, wenn alle Modulprüfungen ausgenommen der Bachelor-Prüfung bestanden sind.

(3) Auf Antrag kann das Praxisprojekt inhaltlich und organisatorisch mit der Bachelor-Arbeit verbunden werden. Der Antrag ist zu begründen und an den Prüfungsausschuss zu richten.